

Zivilrecht und Familienrecht

§ 104 Ziff. 2, § 105 BGB.

An den Beweis der Geschäftsunfähigkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Vermutungen über eine mehr oder minder wahrscheinliche geistige Erkrankung genügen nicht zum Beweise der Nichtigkeit einer Willenserklärung.

KG, Urt. vom 16. Februar 1953 - III 182/52.

Aus den G r ü n d e n :

... Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs muß gefordert werden, daß an die Prüfung der Voraussetzungen des § 104 Ziff. 2 BGB ein strenger Maßstab angelegt wird. Solange das Gegenteil nicht unzweideutig nachgewiesen ist, muß davon ausgegangen werden, daß bei dem Erklärenden Geschäftsfähigkeit vorliegt. Deshalb können, wie das Kammergericht erst vor kurzem ausgesprochen hat (vgl. Beschluß vom

4. November 1952 — 2 U 142/52) Vermutungen über eine mehr oder minder wahrscheinliche geistige Erkrankung grundsätzlich nicht zum Beweise der Nichtigkeit einer Willenserklärung genügen. Auch eine durch Sachverständigengutachten festgestellte „hohe Wahrscheinlichkeit“ der Geisteskrankheit oder geistigen Störung reicht nur dann zur Begründung der Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts aus, wenn sich aus den G e s a m t u m s t ä n d e n des Einzelfalles ergibt, daß der Erklärende im Zeitpunkt der Willenserklärung tatsächlich geschäftsunfähig gewesen ist.

§§ 7, 17 KFG; § 254 Abs. 2 BGB.

Bei einer Schadenersatzklage aus Unfallfolgen ist der Kausalzusammenhang zwischen der schädigenden Handlung und dem daraufhin eingetretenen ursprünglichen Schaden zu unterscheiden von dem Kausalzusammenhang zwischen dem ursprünglichen Schaden und dem durch eigenes Verschulden des Geschädigten eingetretenen späteren Erfolg.

BG Erfurt, Urt. vom 27. Januar 1953 — O/V 17/52.

Der Erblasser der Kläger, prakt. Arzt Dr. F., hatte am 1. November 1950 einen Motorradunfall, indem er mit einem der Verklagten zu 1) gehörenden, vom Verklagten zu 2) gesteuerten Lieferwagen zusammenstieß. Er erlitt Hautabschürfungen am Bein und verstarb am 9. November 1950 an den Folgen einer Infektion. Im Strafverfahren ist der Verklagte zu 2) von der Anklage fahrlässiger Tötung freigesprochen worden.

Die Hinterbliebenen der Kläger nehmen die Verklagten als Gesamtschuldner auf Schadensersatz und Zahlung einer laufenden Unterhaltsrente in Anspruch.

Das BG hat die Klage abgewiesen und hierzu u. a. folgendes ausgeführt:

Aus den G r ü n d e n :

Die Ergebnisse des vorangegangenen Strafverfahrens gegen den Verklagten zu 2) können in Ansehung des vorliegenden Rechtsstreits für das Gericht aus einem doppelten Grunde nur von zweitrangiger Bedeutung sein. Zunächst deshalb, weil die im Strafverfahren unter ganz anderen Voraussetzungen getroffenen Feststellungen das Zivilgericht nicht binden. Dazu aber kommt, daß der Strafrichter sich lediglich mit der Frage des Verschuldens des damaligen Angeklagten zu befassen hatte, während die vorliegende Zivilklage sich neben dem Führer des angeblich haftpflichtigen Fahrzeuges auch gegen dessen Halter richtet und beide Verklagte unter Umständen nicht nur aus persönlichem Verschulden für den eingetretenen Schaden zu haften haben, sondern auch aus dem Gesichtspunkt der Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeuggesetzes, die ein Verschulden nicht voraussetzt.

Es ist selbstverständlich, daß das eigene „Schuldgeständnis“ des Dr. F., auf das sich die Verklagten mehrfach berufen, für das Zivilgericht ebensowenig von entscheidender Bedeutung sein kann, als es geeignet war, den Strafrichter zu beeinflussen.

Bei Beurteilung der Rechtslage ist davon auszugehen, daß beide Verklagte sowohl nach den Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes in Anspruch genommen werden wie auch nach den Bestimmungen des BGB über unerlaubte Handlungen, die den Klägern gemäß § 16 KFG zusätzlich zur Verfügung stehen. Schließlich ist noch vorweg zu bemerken, daß es sich in vorliegendem Falle um den Zusammenstoß zweier Kraftfahrzeuge handelt. Wird in einem solchen Falle der Halter, hier der Erblasser der Kläger, des einen

Fahrzeuges beschädigt, so muß er sich grundsätzlich wegen seines Schadens zur Ausgleichung gemäß § 17 KFG heranziehen lassen. Eigenes Verschulden ist nicht Voraussetzung hierfür; er muß auch schon die Betriebsgefahr seines eigenen Fahrzeuges gegen sich gelten lassen, sofern diese mit ursächlich gewesen ist. Dies gilt auch dann, wenn der verletzte Halter, im vorliegenden Falle also der Erblasser der Kläger, den Schaden als Insasse (Führer) seines eigenen Fahrzeuges erlitten hat. Daß im übrigen die klagenden Hinterbliebenen sich auch sonst alle Einwendungen entgegenhalten lassen müssen, die in der Person ihres Erblassers begründet erscheinen, bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Voraussetzung für die Geltendmachung eines Anspruchs nach den Bestimmungen des BGB über unerlaubte Handlungen ist lediglich der Nachweis eines Schadens und der weitere Nachweis, daß dieser Schaden im ursächlichen Zusammenhang steht mit einem schuldhaften Verhalten der Verklagten. Für die Anwendung der Haftpflichtbestimmungen des KFG entfällt einerseits die Notwendigkeit eines Verschuldensnachweises, andererseits tritt als besondere Voraussetzung hinzu, daß ein „Unfall“ vorliegen muß. Dieser Unfall ist in vorliegendem Falle zweifellos in dem Zusammenstoß der beiden Fahrzeuge zu erblicken, während der eingetretene Schaden zunächst in der anfangs als geringfügig erachteten körperlichen Verletzung des Dr. F. zu erblicken ist. Daß zwischen dem Unfall und dieser Beinverletzung ein ursächlicher und auch voraussehbarer Zusammenhang besteht, dürfte keinem Bedenken begegnen. Der Senat sieht auch nach der Beweisregel des ersten Anscheins als erwiesen an, daß Dr. F. bei dem Zusammenstoß nicht nur durch Quetschung des linken Unterschenkels in Mitleidenschaft gezogen worden ist, sondern daß auf diesen Anlaß auch die Hautabschürfung an seinem linken Unterschenkel zurückzuführen ist. Es entspricht aber einem allgemeinen Erfahrungssatz, daß körperliche Verletzungen durch Hinzutritt besonderer ungünstiger, in der Person des Verletzten wirksamer Umstände, z. B. einer Infektion, zum Tode führen können, wie es auch im vorliegenden Falle geschehen ist. Der Senat hat unter den gegebenen Umständen auch zwischen diesem Enderfolg und dem Unfall das Bestehen eines voraussehbaren ursächlichen Zusammenhanges bejaht. Hält man entgegen neueren Rechtsauffassungen die „Unterbrechung“ eines solchen Kausalzusammenhangs begrifflich überhaupt für möglich, so kann sie im Einzelfalle nur dann bejaht werden, wenn eine freie vorsätzliche und auf den Erfolg gerichtete Handlung des Verletzten oder eines anderen in den Ursachenverlauf derart eingreift, daß sie in der Ursachenkette ein nicht voraussehbares Glied bildet. Hiervon völlig unabhängig ist jedoch die weitere Frage eines etwaigen Mitverschuldens des Dr. F. bei der weiteren Entwicklung des Schadens bis zum tödlichen Ausgang, die später noch zu behandeln ist...

Beide Verklagten trifft ohne Nachweis eines besonderen Verschuldens die Gefährdungshaftung aus § 7 KFG, jedoch müßten die Kläger beiden gegenüber sich die durch das eigene Fahrzeug des Dr. F. ausgelöste Betriebsgefahr entgegenhalten und einen Schadensausgleich gemäß § 17 KFG gefallen lassen.

Der Verklagte zu 2) haftet daneben nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts (§ 823 ff.), doch müßten auch in diesem Falle die Kläger sich ein Mitverschulden des Erblassers gemäß § 254 BGB anrechnen lassen.

Eine Haftung der Verklagten zu 1) aus unerlaubter Handlung müßte entfallen, weil insoweit auf Grund der Bekundungen der Zeugen W. und F. ein ausreichender Entlastungsbeweis nach § 831 BGB als geführt angesehen werden kann.

Wehn der tatsächliche und rechtliche Zusammenhang es geboten erscheinen ließ, die Rechtslage unter den vorstehenden Gesichtspunkten zu betrachten, so bestand doch keine Notwendigkeit, insoweit bezüglich der Haftung der Verklagten endgültige und abschließende Feststellungen zu treffen, und zwar aus folgenden Gründen:

Mit der vorliegenden Klage werden lediglich diejenigen Schadensfolgen geltend gemacht, die durch